

Rechtsfälle.

Ist ein Verleger, wenn er einer Zeitung ein Inserat über ein bei ihm erschienenen Werk mit dem Auftrage überweist, dasselbe nur dann aufzunehmen, wenn gleichzeitig eine Besprechung des Werkes im redactionellen Theil des Blattes erfolgt, verpflichtet, dieses Inserat zu zahlen, wenn die Insertion ohne gleichzeitige Besprechung des Werkes erfolgt ist? Antwort: Nein!

Als Beweis hierfür dürfte der nachstehende, gewiß nicht uninteressante Fall dienen:

Vor einiger Zeit übersandte die Hofbuchhandlung von E. Bichteler & Co. in Berlin der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ein Inserat mit der Weisung, dasselbe nur dann aufzunehmen, wenn gleichzeitig eine Besprechung des fraglichen Buches in derselben Nummer des Blattes erfolgen würde.

Die Ausnahme des Inserates fand statt, jedoch ohne die zur Bedingung gestellte Recension.

Beim Präsentiren der Inserat-Nota wurde von genannter Handlung deren Zahlung mit dem Bemerkten beanstandet, daß dieselbe nur dann geleistet würde, wenn nachträglich noch eine Besprechung des Werkes erfolge. Dieses verweigerte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, in dem irrthümlichen Glauben, hierzu nicht verpflichtet zu sein, und leitete die Klage auf Zahlung ein.

Darauf hat das königl. Stadtgericht zu Berlin in dieser Sache dahin für Recht erkannt, daß Klägerin mit der Forderung abzuweisen sei.

Miscellen.

Bitte an die Herren Sortimenten, Continuations-Veränderungen betr. — Eine noch häufig geübte Unsitte ist das Abbestellen von Continuationen auf Remittendenfacturen. Die derartige Continuations-Veränderungen meldenden Facturen brauchen oft lange Zeit, ehe sie mit den dazu gehörigen Packeten nach Leipzig resp. an das Domicil des Verlegers gelangen; dieser ist bei großem Geschäftsdrang manchmal nicht im Stande, sogleich die Remittenden auszupacken, und so kann er oft erst nach Wochen eine Notiz von der Abbestellung nehmen. Inzwischen sind schon weitere Nummern oder Hefte des betreffenden Werkes expedirt, die dann mit nachdrücklichen Aufforderungen, die Abbestellung zu berücksichtigen, zurückkommen. Die Herren Sortimenten werden daher in beiderseitigem Interesse gebeten, Continuations-Veränderungen immer sogleich per Zettel anzuzeigen und nicht erst, wenn nicht mehr gewünschte Hefte oder Nummern remittirt werden.

Einer, der viele Continuationslisten in Ordnung zu halten hat.

Aus der Schweiz. Nach dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern vom Jahr 1876 wurden zufolge der mit dem Ausland abgeschlossenen Literarconventionen 233 literarische Werke und künstlerische nebst 2 Katalogen 888 bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris einregistriert. Von den Conventionen mit Belgien, Italien und dem Norddeutschen Bund hat die erste 42 Eintragungen, die zweite 148 und die dritte 16 veranlaßt; dagegen hatten diejenigen mit Baden, Bayern, Hessen und Württemberg gar keine Eintragungen zur Folge.

Aus der Pierer'schen Hofbuchdruckerei (Stephan Geibel & Co.) in Altenburg sind soeben „Moltke's Briefe aus Rußland“ (Berlin, Gebr. Paetel) in einer so geschmackvollen, von einer seltenen typographischen Kunstfertigkeit zeugenden Ausführung hervorgegangen, daß wir nicht unterlassen wollen, diese der deutschen Buchdruckerkunst zu wirklicher Ehre gereichende Production hiermit der Aufmerksamkeit des Buchhandels besonders zu empfehlen.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, daß für den Gebrauch der deutschen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Papierformat eingeführt werde und für dasselbe das Maß von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, angenommen worden. Der preußische Finanz-Minister und der Minister des Innern haben die Behörden ihrer Ressorts durch Circularerlaß vom 9. v. M. behufs der Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt. Den Kreisauschüssen, den Amtsvorstehern, den städtischen Magistraten, den Vorstehern der Landgemeinden und den Gutsvorstehern soll empfohlen werden, sich auch ihrerseits des neuen Papierformats im Geschäftsverkehre zu bedienen.

Die Pariser Buchhändler waren neulich nicht wenig erstaunt, als Tag für Tag eine große Anzahl von Leuten bei ihnen vorsprach, um den Roman „Interlaken“ zu kaufen, ein unbedeutendes Werk, das schon vor 20 Jahren erschienen ist und seit langem vollständig vergessen war. Es entstand eine vollständige Jagd nach dem alten Ladenhüter, und der Verleger des obsuren Buches dachte schon daran, eine neue Auflage veranstalten zu lassen, als das Räthsel sich aufklärte. Es stellte sich nämlich heraus, daß Hunderte von Menschen anonyme Briefe mit folgendem Inhalt bekommen hatten: „Kaufen Sie den Roman »Interlaken«! Sie werden darin viele Sie persönlich interessirende Dinge finden.“ Auf diese Anzeige hin war eine beträchtliche Anzahl von Personen thöricht genug, ihre 4 Frs. für den alten Schmöker anzulegen. Bis jetzt hat sich nicht aufklären lassen, von wem die merkwürdige Speculation ausgegangen, ob von dem Autor oder von einem Buchhändler, der noch viel von der unverkäuflichen Waare auf Lager hatte.

Dictionnaire de l'Académie française. — Die französische Akademie hat die Revision des nach ihr benannten Wörterbuchs der französischen Sprache nun beendet, so daß die siebente Auflage desselben mit einem Vorwort von Sylvestre de Sacy demnächst erscheinen wird. Die letzte Auflage datirte vom Jahre 1835.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1877. April.

Inhalt: Dr. Titus Tobler. — Zum Amerikanischen und Europäischen Bibliothekwesen. — Verzeichniß einer Englischen Klosterbibliothek aus der Mitte des XII. Jhrhds. — Zur Litteratur der Justizgesetze des Deutschen Reiches. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Herrn Edmund Bartholomäus (Firma: F. Bartholomäus) in Erfurt ist vom Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha das Ritterkreuz II. Classe vom Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden verliehen worden.

Von dem König von Württemberg ist der Firma Gebrüder Kröner in Stuttgart in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen im Gebiete des Buch- und Kunstverlages die große Goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen worden.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.